

Amt der Tiroler Landesregierung
Bau- und Raumordnungsrecht
Heiligegeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktirol.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
RoBau-9-2/25/29-2017

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag.Ja/mn

Durchwahl
1270

Datum
7. November 2017

Entwurf einer Verordnung, mit der die Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2014 (TGHKVO) geändert wird; Stellungnahme

Die Feuerungsanlagen-Verordnung (FAV) ist aufgrund der erforderlichen Umsetzung der europäischen MCP-Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft auf Bundesebene noch in Ausarbeitung.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol ist es jedenfalls sinnvoll und notwendig, die aktuellen Überarbeitungen des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetzes (TGHKG) sowie dieser, darauf basierenden, TGHKVO abzuwarten, bis die FAV geändert wurde, um auch die landesrechtlichen Bestimmungen mit der FAV noch abstimmen zu können (siehe auch unsere gleichlautende STN zum TGHKG vom 4.8.2017 im Anhang). **Dies ist im Sinne einer einheitlichen Umsetzung im Hinblick auf die Rechtsicherheit für die betroffenen Tiroler Unternehmen jedenfalls zielführend und unbedingt zu gewährleisten.**

Die Bestimmungen in der TGHKVO sehen leider strengere Vorgaben als in der MCP-Richtlinie vor (Erläuterungen zu Artikel I, Z 13 und Z 14: Abschnitt 5). Die europäischen Vorgaben sollen einen einheitlichen Standard schaffen und festlegen. Teilweise sind die Grenzwerte der EU-RL ohnehin sehr ambitioniert, weshalb man Spielräume in der Grenzwertvorschriftung jedenfalls nutzen sollte. Auch wenn das heißt, bestehende Grenzwerte nach unten zu korrigieren!

Hierzu heißt es in den Erläuternden Bemerkungen zu Abschnitt 5: „Die Umsetzung der MCP-RL erfolgt dahingehend, dass die Grenzwertanforderungen der Richtlinie übernommen werden, sofern diese strenger sind, als die bisher gültigen Grenzwerte der Feuerungsanlagen-Verordnung. Für all jene Fälle, in denen die bestehenden Grenzwerte bereits strenger sind als europarechtlich vorgegeben, werden diese weiterhin aufrechterhalten.“

Die Emissions-Grenzwerte sollten in allen Belangen den europaweit vorgeschriebenen entsprechen. Das heißt in jenen Fällen, in denen die bestehenden Grenzwerte strenger sind, sollten diese daher entsprechend gesenkt werden.

Aufgrund von laufenden Gesprächen auf Bund-Länder-Ebene und auch nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sind uns zahlreiche Diskrepanzen zwischen den Grenzwerten auf Landes- und Bundesebene (MCP-RL, FAV, insbesondere bezüglich Anlage 9a über die Emissionsgrenzwerte für MCP) aufgefallen. Dies führt nicht nur zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Österreich und andere EU-Ländern, sondern auch zu einer Wettbewerbsverzerrung innerhalb Österreichs und somit zu einer Schlechterstellung von Tiroler Unternehmen!

Es stellt ein klassisches Gold-Plating dar, strengere Grenzwertanforderungen als in der Richtlinie festzuschreiben. Wir sprechen uns daher vehement dagegen aus und fordern eine Umsetzung mit Augenmaß, um wettbewerbsfähig zu bleiben! Die Unternehmen sind hier ohnedies schon in Vorleistung getreten, weshalb wir zusammenfassend eine schlanke Umsetzung der Richtlinie, nachdem die FAV auf Bundesebene geändert wurde, ausdrücklich fordern. Zielführend und praxisfreundlich ist aus unserer Sicht ein genereller Verweis bei den Grenzwerten auf die Bundesregelung.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

*Bitte liegen lassen und kein
Tirol plating machen !!!*

Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident

Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin

Anhang: Stellungnahme der Wirtschaftskammer Tirol zum TGHKG vom 4.8.2017

*Hinweis: Ergeht auch in Kopie an
LR Zoller-Frischauf, LR Tratter*

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiroel.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-68/354-2017

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag.Ja/mn

Durchwahl
1270

Datum
4. August 2017

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 geändert wird; Stellungnahme

Derzeit ist auch die FAV (Feuerungsanlagen-Verordnung) aufgrund der erforderlichen Umsetzung der MCP-Richtlinie in Ausarbeitung. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol wäre es sinnvoll gewesen, diese Überarbeitung noch abzuwarten, um die aufgrund dieser Richtlinie zu ändernden landesrechtlichen Bestimmungen auch mit diesem Bundesgesetz noch abstimmen zu können. Damit hätte man eine einheitliche Umsetzung im Hinblick auf die Rechtsicherheit für die betroffenen Unternehmen jedenfalls gewährleisten können.

Die Bestimmungen im Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz sehen keine strengeren Vorgaben wie die MCP-Richtlinie vor, weshalb wir aus aktueller Sicht keine Einwände erheben.

Trotzdem plädieren wir auf eine schlanke und praktikable Umsetzung der neu vorgesehenen Online-Registrierung und auch der wiederkehrenden Überprüfung der Vorgaben. Besonders für kleine Betriebe bedeuten neue Registrierungspflichten und damit einhergehend ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand einen hohen wirtschaftlichen Nachteil. Aufgrund der umzusetzenden Vorgaben der MCP-Richtlinie sind hier insbesondere kleinere mittelgroße Feuerungsanlagen betroffen, da nur diese Anlagen zwischen 1 MW und 2 MW von einer Verschärfung der Prüfintervalle von bisher fünf auf nunmehr drei Jahre berührt sind.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin

*Hinweis: Ergeht auch in Kopie an
LR Zoller-Frischauf, LR Tratter*